

**Verleihung von Graden
in postgradualen Studiengängen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. 2. 2001)

1. Die Verleihung eines Hochschulgrades^{*)} an erfolgreiche Absolventen postgradualer Studiengänge im Sinne von § 12 Satz 2 Hochschulrahmengesetz (HRG) kommt nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen und Standards erfüllt sind:
 - 1.1 Abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Zielsetzung des postgradualen Studiengangs z. B. Abschluss an einer bestimmten Hochschulart, Nachweis der Eignung, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung oder Praktikum.
 - 1.2 Gezielte Ausrichtung auf das im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichte Qualifikationsniveau und entsprechende Zugangsvoraussetzungen.
 - 1.3 Regelstudienzeit (einschließlich praktischer Studienanteile und Prüfungszeiten) für Studiengänge, die im Vollzeitstudium zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen: mindestens zwei höchstens vier Semester.
 - 1.4 Strukturierung des Studiengangs durch Prüfungsordnung.
 - 1.5 Obligatorische wissenschaftliche Abschlussarbeit und eine weitere Prüfung.
 - 1.6 Vermittlung einer selbstständigen Qualifikation, die die im grundständigen Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, jedoch deutlich darüber hinaus geht.
2. Für die Ausgestaltung postgradualer Studiengänge gilt ferner:
 - 2.1 Bei anwendungs- und berufsfeldorientierten Studiengängen sollen berufspraktische Studienanteile vorgesehen werden. Berufserfahrung oder einschlägige Praktika sollen angerechnet werden.
 - 2.2 Wird gem. § 12 HRG ein Mastergrad verliehen, gilt hinsichtlich der Bezeichnung des Abschlusses der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 3. 1999 (Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen).
3. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. 12. 1996 „Verleihung von Graden bei Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen“, der hiermit aufgehoben wird.

*) Der Grad soll führbar sein: Bezeichnungen wie „Diplom in ...“ oder „Magister für ...“ sind zu vermeiden. Von Fachhochschulen in postgradualen Studiengängen verliehene Diplomgrade werden mit dem Zusatz „(FH)“ geführt.